



- TECHNISCHE FESTSETZUNGEN**
- I. Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 und (5) Baugesetzbuch (BauZB)
1. Nebengebäude, wie Garagen müssen eine extensive Dachbegrünung erhalten (Besondere, Hochwange/Schafswingel, Kleesaat)
 2. Alle Stellplätze sind wasserdurchlässig auszubilden (Rasengittersteine, Pflasterstein)
 3. Die Hausgärten sind mit einem Maschendrahtzaun 1,00 m hoch abzugrenzen, der vollständig mit einer Hecke eingepflanzt werden muß (Hainbuche, Weißdorn, Roter Hartriegel, Hasel, Eberesche, Birke)
 4. In jedem Grundstück ist ein Obstbaum zu pflanzen in reiferer alter Sorte
 5. Die Tiefgarage muß eine kulturfähige Erdabdeckung außerhalb der Baukörper und Wegeflächen erhalten, die eine intensive Begrünung erlaubt (Überdeckungsrate mind. 50 %)
- II. Festsetzungen gem. § 12 (5) BauNutzungsverordnung (BauNVO)
- Garagen sind außerhalb der dargestellten Flächen und der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig
- III. Festsetzungen gemäß § 91 Bauordnung NW (BauONW)
1. Die Dachflächen sind altfarben einzudecken
 2. Der Vorgartensbereich darf nicht eingepflastert werden
- Mit Vorgartensbereich ist die Fläche vor dem Baukörper gemeint, die sich zwischen dem Baukörper und der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. mit der mit Geh-, Fahr- und Leitungsgräben versehenen Fläche befindet
- HINWEIS**
- Das Dachwasser soll auf den privaten Grundstücksflächen versickert werden

- Schulzliste**
- Deck- und Drobstrüchern:
- Hartrieegel, Hasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Schwarze Holunder, Hainbuche, Feldahorn, Salweide
- Strauchpflanzung im Böschungsbereich:
- Böschungswalde, Schneeball, Schlehe, Hundsröschen, Hartriegel
- Obstbaum:
- Herbstreinetze, Boskoop, Gute Luise, Winterparagonette, Dr. Schwarze Knoppe, Hausmispel
- Laubbäume:
- Vogelkirsche, Wildrose, Eberesche, Winter-Linde

Straßenfestlegung:

| Pkt. Nr. | Rechtswert | Hochwert |
|----------|------------|-----------|
| ① | 2571548.1 | 5654482.4 |
| ② | 2571571.4 | 5654480.1 |
| ③ | 2571582.9 | 5654472.8 |
| ④ | 2571589.5 | 5654461.4 |
| ⑤ | 2571609.3 | 5654449.1 |
| ⑥ | 2571627.1 | 5654447.8 |
| ⑦ | 2571637.1 | 5654441.3 |

62 OBERE KIRCHSTR.

| BEISTAND | BAUREISE, BAULINIE, BAUGRENZ | VERKEHRSFLÄCHEN | GRÜNLÄCHEN | KENNZEICHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN | ANFORDERUNG NACH KATASTERUNTERLAGEN UND ÖFFENTL. ANZEIGEN | FÜR DIE STÄDTLICHE ERLEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES |
|--|--|---|--|--|---|---|
| Wohngebäude Wohn- und Industriegebäude Mehrfamilienhaus Grundstücksgrenze mit Grenzstein Begrünung Pflanzlinie Kanalisation Verkehrsweg | offene Bauweise nur Einbauhaus zulässig nur Doppelhaus zulässig nur Einzel- und Doppelhaus zulässig geschlossene Bauweise abgewinkelte Bauweise, wie in § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO | Straßenverkehrsflächen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche Fußgängerbereich Verkehrsberechtigter Bereich Straßenbegrenzungslinie Fußweg Radweg | öffentliche Grünflächen private Grünflächen Parkanlage Sportplatz Spielplatz Freizeitanlage Freizeitanlage Freizeitanlage Freizeitanlage Freizeitanlage | Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzes (§ 9 Abs. 3 BauZB) Umgrenzung von Geotopflächen (Einschl. Nat. u. d. d. Denkmalschutz unterliegen) Einseitigen (unvollständigen) Kulturdenkmälern (unvollständigen) unterliegen Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlich festgesetzten Wasserflächen Kanalflächen | Angefordert nach Katasterunterlagen und öffentl. Anzeigen. Die Festlegung der Grenzen zwischen Stadt JANUAR 1996 wird an rechtlich beachtet. <i>Milden, 25.9.96</i> <i>Thur</i> | Für die städtische Erlebung des Bebauungsplanestwecks Leichlingen, den 29.9.96 <i>Thur</i> |
| ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB u. § 11 BauNVO) | Bauweise Baugrenze überbaubare Grundstücksflächen nicht überbaubare Grundstücksflächen | Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ. anderer Flächen an die Verkehrsflächen Ein- und Ausfahrt Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Flächen für Bahnanlagen | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZB) Umgrenzung von Flächen zum Angestrichen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauZB) Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 21 BauZB) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZB) Umgrenzung von Flächen zum Angestrichen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauZB) Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 21 BauZB) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZB) | HINWEISENDE DARSTELLUNG (keine Festsetzungen) 1. Die Unterbreitung der Straßenflächen 2. Die gezielten Grundstücksgrenzen 3. Die innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen eingetragenen geplanten Gebäude | Dieser Plan ist gemäß § 1 (1) des BauZB in der Fassung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) durch § 10 Abs. 1 des BauZB in der Fassung vom 28.12.1988 (BGBl. I S. 2331) an 24.6.94 aufgehoben worden. Leichlingen, den 25.9.96 <i>Thur</i> | Der Aufstellungsbescheid des Rates vom 28.9.94 ist durch den Bescheid des Rates vom 24.6.94 ersetzt worden. Leichlingen, den 25.9.96 <i>Thur</i> |
| WASSER DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB und § 14 BauNVO) | Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauZB) Flächen für den Gemeinbedarf Öffentliche Verwaltungen Schule Körperschaften und kirchlichen Zweck dienende Gebäude und Einrichtungen Sonstigen Zweck dienende Gebäude und Einrichtungen Gemeinnützigen Zweck dienende Gebäude und Einrichtungen Kulturellen Zweck dienende Gebäude und Einrichtungen Sportlichen Zweck dienende Gebäude und Einrichtungen Post Feuerwehr | HAUPTVERKEHRS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauZB) Oberirdisch Unterirdisch Wasserleitung Abwasserleitung Gestehung | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZB) Umgrenzung von Flächen zum Angestrichen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauZB) Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 21 BauZB) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZB) | RECHTSGRUNDLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB) Baugesetzbuch (BauZB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.07.1993 (BGBl. I S. 2331) BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit getrennten Fassung Planordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 28.10.1988 (GV NW S. 419/SCV NW 23) in der derzeit getrennten Fassung Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 28.10.1988 (GV NW S. 419/SCV NW 23) in der derzeit getrennten Fassung Mehrschichtenverordnung 1910 (PlanV 88) vom 18.12.1990 (GV NW S. 313) | Nach amtlicher Bekanntmachung am 25.9.96 erfolgte die Bestätigung der Bürger an der Sitzung gemäß § 1 (1) des BauZB in der Fassung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) an 24.6.94 öffentlich ausgesetzt worden. Leichlingen, den 25.9.96 <i>Thur</i> | Nach amtlicher Bekanntmachung am 25.9.96 ist dieser Plan mit Begründung gemäß § 1 (1) des BauZB in der Fassung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) an 24.6.94 öffentlich ausgesetzt worden. Leichlingen, den 25.9.96 <i>Thur</i> |
| Zahl der Vollgeschosse IIIV als Hochhaus und Hochhaus einseitig 04 Grundflächenzahl (GFZ) 07 Geschossflächenzahl (GFZ) 08 Bauweisezahl (BWZ) | Flächen für Sport- und Spielanlagen Sportanlagen Spielanlagen | FLÄCHEN FÜR AUSPFLANZUNGEN, ANSCHLÜSSE UND ABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauZB) Flächen für Auspflanzungen Flächen für Anschlüsse Flächen für Abwasserleitungen | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZB) Umgrenzung von Flächen zum Angestrichen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauZB) Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 21 BauZB) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZB) | Die Rat hat diesen Bebauungsplan gemäß § 1 (1) des BauZB in der Fassung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) an 24.6.94 aufgehoben und die Verfügung vom 2.8.1997 (Ar. 312.12-1/97-02.97) als Satzung beschlossen. Leichlingen, den 16.12.96 <i>Thur</i> | Die Rat hat diesen Bebauungsplan gemäß § 1 (1) des BauZB in der Fassung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) an 24.6.94 aufgehoben und die Verfügung vom 2.8.1997 (Ar. 312.12-1/97-02.97) als Satzung beschlossen. Leichlingen, den 16.12.96 <i>Thur</i> | Die Rat hat diesen Bebauungsplan gemäß § 1 (1) des BauZB in der Fassung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) an 24.6.94 aufgehoben und die Verfügung vom 2.8.1997 (Ar. 312.12-1/97-02.97) als Satzung beschlossen. Leichlingen, den 16.12.96 <i>Thur</i> |
| Mehr- oder weniger in oder einem Stockwerk IIIV als Hochhaus IIIV Traufhöhe IIIV Freihöhe IIIV gleich oder kleiner IIIV gleich oder größer | Wasserflächen Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft zum Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses Regenrückhaltebecken Überschneidungsgelände | FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauZB) Flächen für die Landwirtschaft Flächen für Wald | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZB) Umgrenzung von Flächen zum Angestrichen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauZB) Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 21 BauZB) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZB) | Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 1 (1) des BauZB ist gemäß § 12 des BauZB in der Fassung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) an 24.6.94 aufgehoben worden. Leichlingen, den 24.04.97 <i>Thur</i> | Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 1 (1) des BauZB ist gemäß § 12 des BauZB in der Fassung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) an 24.6.94 aufgehoben worden. Leichlingen, den 24.04.97 <i>Thur</i> | Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 1 (1) des BauZB ist gemäß § 12 des BauZB in der Fassung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) an 24.6.94 aufgehoben worden. Leichlingen, den 24.04.97 <i>Thur</i> |

| BEISTAND | BAUREISE, BAULINIE, BAUGRENZ | VERKEHRSFLÄCHEN | GRÜNLÄCHEN | KENNZEICHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN | ANFORDERUNG NACH KATASTERUNTERLAGEN UND ÖFFENTL. ANZEIGEN | FÜR DIE STÄDTLICHE ERLEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES |
|--|--|---|--|--|---|---|
| Wohngebäude Wohn- und Industriegebäude Mehrfamilienhaus Grundstücksgrenze mit Grenzstein Begrünung Pflanzlinie Kanalisation Verkehrsweg | offene Bauweise nur Einbauhaus zulässig nur Doppelhaus zulässig nur Einzel- und Doppelhaus zulässig geschlossene Bauweise abgewinkelte Bauweise, wie in § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO | Straßenverkehrsflächen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche Fußgängerbereich Verkehrsberechtigter Bereich Straßenbegrenzungslinie Fußweg Radweg | öffentliche Grünflächen private Grünflächen Parkanlage Sportplatz Spielplatz Freizeitanlage Freizeitanlage Freizeitanlage Freizeitanlage | Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzes (§ 9 Abs. 3 BauZB) Umgrenzung von Geotopflächen (Einschl. Nat. u. d. d. Denkmalschutz unterliegen) Einseitigen (unvollständigen) Kulturdenkmälern (unvollständigen) unterliegen Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlich festgesetzten Wasserflächen Kanalflächen | Angefordert nach Katasterunterlagen und öffentl. Anzeigen. Die Festlegung der Grenzen zwischen Stadt JANUAR 1996 wird an rechtlich beachtet. <i>Milden, 25.9.96</i> <i>Thur</i> | Für die städtische Erlebung des Bebauungsplanestwecks Leichlingen, den 29.9.96 <i>Thur</i> |
| ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB u. § 11 BauNVO) | Bauweise Baugrenze überbaubare Grundstücksflächen nicht überbaubare Grundstücksflächen | Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ. anderer Flächen an die Verkehrsflächen Ein- und Ausfahrt Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Flächen für Bahnanlagen | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZB) Umgrenzung von Flächen zum Angestrichen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauZB) Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 21 BauZB) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZB) | HINWEISENDE DARSTELLUNG (keine Festsetzungen) 1. Die Unterbreitung der Straßenflächen 2. Die gezielten Grundstücksgrenzen 3. Die innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen eingetragenen geplanten Gebäude | Dieser Plan ist gemäß § 1 (1) des BauZB in der Fassung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) durch § 10 Abs. 1 des BauZB in der Fassung vom 28.12.1988 (BGBl. I S. 2331) an 24.6.94 aufgehoben worden. Leichlingen, den 25.9.96 <i>Thur</i> | Der Aufstellungsbescheid des Rates vom 28.9.94 ist durch den Bescheid des Rates vom 24.6.94 ersetzt worden. Leichlingen, den 25.9.96 <i>Thur</i> |
| WASSER DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB und § 14 BauNVO) | Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauZB) Flächen für den Gemeinbedarf Öffentliche Verwaltungen Schule Körperschaften und kirchlichen Zweck dienende Gebäude und Einrichtungen Sonstigen Zweck dienende Gebäude und Einrichtungen Gemeinnützigen Zweck dienende Gebäude und Einrichtungen Kulturellen Zweck dienende Gebäude und Einrichtungen Sportlichen Zweck dienende Gebäude und Einrichtungen Post Feuerwehr | HAUPTVERKEHRS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauZB) Oberirdisch Unterirdisch Wasserleitung Abwasserleitung Gestehung | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZB) Umgrenzung von Flächen zum Angestrichen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauZB) Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 21 BauZB) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZB) | RECHTSGRUNDLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB) Baugesetzbuch (BauZB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.07.1993 (BGBl. I S. 2331) BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit getrennten Fassung Planordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 28.10.1988 (GV NW S. 419/SCV NW 23) in der derzeit getrennten Fassung Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 28.10.1988 (GV NW S. 419/SCV NW 23) in der derzeit getrennten Fassung Mehrschichtenverordnung 1910 (PlanV 88) vom 18.12.1990 (GV NW S. 313) | Nach amtlicher Bekanntmachung am 25.9.96 erfolgte die Bestätigung der Bürger an der Sitzung gemäß § 1 (1) des BauZB in der Fassung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) an 24.6.94 öffentlich ausgesetzt worden. Leichlingen, den 25.9.96 <i>Thur</i> | Nach amtlicher Bekanntmachung am 25.9.96 ist dieser Plan mit Begründung gemäß § 1 (1) des BauZB in der Fassung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) an 24.6.94 öffentlich ausgesetzt worden. Leichlingen, den 25.9.96 <i>Thur</i> |
| Zahl der Vollgeschosse IIIV als Hochhaus und Hochhaus einseitig 04 Grundflächenzahl (GFZ) 07 Geschossflächenzahl (GFZ) 08 Bauweisezahl (BWZ) | Flächen für Sport- und Spielanlagen Sportanlagen Spielanlagen | FLÄCHEN FÜR AUSPFLANZUNGEN, ANSCHLÜSSE UND ABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauZB) Flächen für Auspflanzungen Flächen für Anschlüsse Flächen für Abwasserleitungen | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZB) Umgrenzung von Flächen zum Angestrichen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauZB) Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 21 BauZB) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZB) | Die Rat hat diesen Bebauungsplan gemäß § 1 (1) des BauZB in der Fassung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) an 24.6.94 aufgehoben und die Verfügung vom 2.8.1997 (Ar. 312.12-1/97-02.97) als Satzung beschlossen. Leichlingen, den 16.12.96 <i>Thur</i> | Die Rat hat diesen Bebauungsplan gemäß § 1 (1) des BauZB in der Fassung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) an 24.6.94 aufgehoben und die Verfügung vom 2.8.1997 (Ar. 312.12-1/97-02.97) als Satzung beschlossen. Leichlingen, den 16.12.96 <i>Thur</i> | Die Rat hat diesen Bebauungsplan gemäß § 1 (1) des BauZB in der Fassung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) an 24.6.94 aufgehoben und die Verfügung vom 2.8.1997 (Ar. 312.12-1/97-02.97) als Satzung beschlossen. Leichlingen, den 16.12.96 <i>Thur</i> |
| Mehr- oder weniger in oder einem Stockwerk IIIV als Hochhaus IIIV Traufhöhe IIIV Freihöhe IIIV gleich oder kleiner IIIV gleich oder größer | Wasserflächen Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft zum Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses Regenrückhaltebecken Überschneidungsgelände | FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauZB) Flächen für die Landwirtschaft Flächen für Wald | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZB) Umgrenzung von Flächen zum Angestrichen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauZB) Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 21 BauZB) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZB) | Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 1 (1) des BauZB ist gemäß § 12 des BauZB in der Fassung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) an 24.6.94 aufgehoben worden. Leichlingen, den 24.04.97 <i>Thur</i> | Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 1 (1) des BauZB ist gemäß § 12 des BauZB in der Fassung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) an 24.6.94 aufgehoben worden. Leichlingen, den 24.04.97 <i>Thur</i> | Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 1 (1) des BauZB ist gemäß § 12 des BauZB in der Fassung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) an 24.6.94 aufgehoben worden. Leichlingen, den 24.04.97 <i>Thur</i> |

| BEISTAND | BAUREISE, BAULINIE, BAUGRENZ | VERKEHRSFLÄCHEN | GRÜNLÄCHEN | KENNZEICHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN | ANFORDERUNG NACH KATASTERUNTERLAGEN UND ÖFFENTL. ANZEIGEN | FÜR DIE STÄDTLICHE ERLEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES |
|--|--|---|--|--|---|---|
| Wohngebäude Wohn- und Industriegebäude Mehrfamilienhaus Grundstücksgrenze mit Grenzstein Begrünung Pflanzlinie Kanalisation Verkehrsweg | offene Bauweise nur Einbauhaus zulässig nur Doppelhaus zulässig nur Einzel- und Doppelhaus zulässig geschlossene Bauweise abgewinkelte Bauweise, wie in § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO | Straßenverkehrsflächen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche Fußgängerbereich Verkehrsberechtigter Bereich Straßenbegrenzungslinie Fußweg Radweg | öffentliche Grünflächen private Grünflächen Parkanlage Sportplatz Spielplatz Freizeitanlage Freizeitanlage Freizeitanlage Freizeitanlage | Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzes (§ 9 Abs. 3 BauZB) Umgrenzung von Geotopflächen (Einschl. Nat. u. d. d. Denkmalschutz unterliegen) Einseitigen (unvollständigen) Kulturdenkmälern (unvollständigen) unterliegen Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlich festgesetzten Wasserflächen Kanalflächen | Angefordert nach Katasterunterlagen und öffentl. Anzeigen. Die Festlegung der Grenzen zwischen Stadt JANUAR 1996 wird an rechtlich beachtet. <i>Milden, 25.9.96</i> <i>Thur</i> | Für die städtische Erlebung des Bebauungsplanestwecks Leichlingen, den 29.9.96 <i>Thur</i> |
| ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB u. § 11 BauNVO) | Bauweise Baugrenze überbaubare Grundstücksflächen nicht überbaubare Grundstücksflächen | Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ. anderer Flächen an die Verkehrsflächen Ein- und Ausfahrt Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Flächen für Bahnanlagen | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZB) Umgrenzung von Flächen zum Angestrichen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauZB) Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 21 BauZB) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZB) | HINWEISENDE DARSTELLUNG (keine Festsetzungen) 1. Die Unterbreitung der Straßenflächen 2. Die gezielten Grundstücksgrenzen 3. Die innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen eingetragenen geplanten Gebäude | Dieser Plan ist gemäß § 1 (1) des BauZB in der Fassung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) durch § 10 Abs. 1 des BauZB in der Fassung vom 28.12.1988 (BGBl. I S. 2331) an 24.6.94 aufgehoben worden. Leichlingen, den 25.9.96 <i>Thur</i> | Der Aufstellungsbescheid des Rates vom 28.9.94 ist durch den Bescheid des Rates vom 24.6.94 ersetzt worden. Leichlingen, den 25.9.96 <i>Thur</i> |
| WASSER DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB und § 14 BauNVO) | Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauZB) Flächen für den Gemeinbedarf Öffentliche Verwaltungen Schule Körperschaften und kirchlichen Zweck dienende Gebäude und Einrichtungen Sonstigen Zweck dienende Gebäude und Einrichtungen Gemeinnützigen Zweck dienende Gebäude und Einrichtungen Kulturellen Zweck dienende Gebäude und Einrichtungen Sportlichen Zweck dienende Gebäude und Einrichtungen Post Feuerwehr | HAUPTVERKEHRS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauZB) Oberirdisch Unterirdisch Wasserleitung Abwasserleitung Gestehung | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZB) Umgrenzung von Flächen zum Angestrichen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauZB) Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 21 BauZB) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZB) | RECHTSGRUNDLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZB) Baugesetzbuch (BauZB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.07.1993 (BGBl. I S. 2331) BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit getrennten Fassung Planordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 28.10.1988 (GV NW S. 419/SCV NW 23) in der derzeit getrennten Fassung Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 28.10.1988 (GV NW S. 419/SCV NW 23) in der derzeit getrennten Fassung Mehrschichtenverordnung 1910 (PlanV 88) vom 18.12.1990 (GV NW S. 313) | Nach amtlicher Bekanntmachung am 25.9.96 erfolgte die Bestätigung der Bürger an der Sitzung gemäß § 1 (1) des BauZB in der Fassung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) an 24.6.94 öffentlich ausgesetzt worden. Leichlingen, den 25.9.96 <i>Thur</i> | Nach amtlicher Bekanntmachung am 25.9.96 ist dieser Plan mit Begründung gemäß § 1 (1) des BauZB in der Fassung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) an 24.6.94 öffentlich ausgesetzt worden. Leichlingen, den 25.9.96 <i>Thur</i> |
| Zahl der Vollgeschosse IIIV als Hochhaus und Hochhaus einseitig 04 Grundflächenzahl (GFZ) 07 Geschossflächenzahl (GFZ) 08 Bauweisezahl (BWZ) | Flächen für Sport- und Spielanlagen Sportanlagen Spielanlagen | FLÄCHEN FÜR AUSPFLANZUNGEN, ANSCHLÜSSE UND ABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauZB) Flächen für Auspflanzungen Flächen für Anschlüsse Flächen für Abwasserleitungen | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZB) Umgrenzung von Flächen zum Angestrichen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauZB) Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 21 BauZB) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZB) | Die Rat hat diesen Bebauungsplan gemäß § 1 (1) des BauZB in der Fassung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) an 24.6.94 aufgehoben und die Verfügung vom 2.8.1997 (Ar. 312.12-1/97-02.97) als Satzung beschlossen. Leichlingen, den 16.12.96 <i>Thur</i> | Die Rat hat diesen Bebauungsplan gemäß § 1 (1) des BauZB in der Fassung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) an 24.6.94 aufgehoben und die Verfügung vom 2.8.1997 (Ar. 312.12-1/97-02.97) als Satzung beschlossen. Leichlingen, den 16.12.96 <i>Thur</i> | Die Rat hat diesen Bebauungsplan gemäß § 1 (1) des BauZB in der Fassung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) an 24.6.94 aufgehoben und die Verfügung vom 2.8.1997 (Ar. 312.12-1/97-02.97) als Satzung beschlossen. Leichlingen, den 16.12.96 <i>Thur</i> |
| Mehr- oder weniger in oder einem Stockwerk IIIV als Hochhaus IIIV Traufhöhe IIIV Freihöhe IIIV gleich oder kleiner IIIV gleich oder größer | Wasserflächen Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft zum Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses Regenrückhaltebecken Überschneidungsgelände | FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauZB) Flächen für die Landwirtschaft Flächen für Wald | Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZB) Umgrenzung von Flächen zum Angestrichen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauZB) Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 21 BauZB) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauZB) | Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 1 (1) des BauZB ist gemäß § 12 des BauZB in der Fassung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) an 24.6.94 aufgehoben worden. Leichlingen, den 24.04.97 <i>Thur</i> | Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 1 (1) des BauZB ist gemäß § 12 des BauZB in der Fassung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) an 24.6.94 aufgehoben worden. Leichlingen, den 24.04.97 <i>Thur</i> | Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 1 (1) des BauZB ist gemäß § 12 des BauZB in der Fassung vom 28.10.1988 (BGBl. I S. 2331) an 24.6.94 aufgehoben worden. Leichlingen, den 24.04.97 <i>Thur</i> |

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR
1. AUSFERTIGUNG

STADT LEICHLINGEN